

S T A T U T E N

des Vereins

Europäisches Institut für interkulturelle und interreligiöse Forschung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „Europäisches Institut für interkulturelle und interreligiöse Forschung“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (LGB1. 1926 Nr. 4).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die wissenschaftliche Forschung und Lehre im Bereich der interkulturellen und interreligiösen Begegnungen und Beziehungen, prioritär im Rahmen der europäischen Integration.
- 2) Ziel des Vereins ist es, wissenschaftliche Forschungsprojekte und -studien sowie regelmässige Fachkonferenzen und Bildungsveranstaltungen vorzubereiten, durchzuführen, auszuwerten oder auch zu vermitteln, die sich insbesondere auf die Fachbereiche der Kultur- und Religionswissenschaft, Theologie sowie Philosophie und Ethik beziehen.
- 3) Durch Beschluss des Vorstands kann der Verein je nach Forschungsvorhaben und Sachgebieten in Arbeitsbereiche (Abteilungen, Sektionen oder Zweigstellen) gegliedert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder Sitz.
- 2) Die Mitgliedschaft ist mit schriftlichem Gesuch zu beantragen. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand und erteilt darüber schriftlichen Bescheid.
- 3) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und es stehen ihm weiters alle jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten, Vereinsreglementen, oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Erfolgt die Aufnahme als Mitglied nach dem 31. März, hat das Mitglied trotzdem den ganzen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Art. 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Jede Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Beachtung einer vierteljährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins oder dessen Interessen zuwider handelt.
- 4) Die trotz Mahnung nicht erfolgte Bezahlung des Mitgliedsbeitrags rechtfertigt den Ausschluss; eine Anhörung des wissenschaftlichen Beirats ist nicht

erforderlich. Die Verpflichtung zur Bezahlung des verfallenen Mitgliedsbeitrags bleibt auch nach dem Verlust der Mitgliedschaft aufrecht.

- 5) Wird ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen oder scheidet es durch Tod aus, besteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge. Dasselbe gilt bei freiwilligem Ausscheiden.
- 6) Die Mitgliedschaft zum Verein ist weder veräusserlich noch vererblich.

III. Organe des Vereins

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) der wissenschaftliche Beirat;
- 4) die Revisionsstelle.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Zusammenkunft der Vereinsmitglieder. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens 1/10 der Mitglieder, wenn weniger als 30 Mitglieder vorhanden sind, von mindestens drei Mitgliedern unter Anführung des Zwecks in einer von den Gesuchstellern unterzeichneten Eingabe verlangt wird.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder.
- 3) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in diesen Statuten oder im Gesetz nicht qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich, muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn mehr als 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

- 5) Das Traktandum der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand ins Traktandum der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Ein solches Begehren muss mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 6) Der Direktor / die Direktorin führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist er / sie abwesend oder hat er / sie in Ausstand zu treten, fällt der Vorsitz seinem / ihrem Stellvertreter bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin zu. Ist auch diese/r abwesend oder ausgeschlossen, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende.
- 7) Der Schriftführer / die Schriftführerin hat Gang und Ergebnisse der Mitgliederversammlung in geraffter Form schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Direktor / der Direktorin und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1) In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Änderungen der Vereinsstatuten;
 - b) Wahl des Direktors / der Direktorin, des stellvertretenden Direktors / der stellvertretenden Direktorin und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - c) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Genehmigung des jährlichen Budgets;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - g) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle;
 - h) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - i) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - j) Beschlussfassung über Beschwerden betreffend Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Beschlussfassung über all jene Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses;
- 2) Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 9
Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Direktor / der Direktorin, dem stellvertretenden Direktor / der stellvertretenden Direktorin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine vierjährige Funktionsperiode gewählt.
- 2) Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Vorstandssitzungen sind von dem Direktor / der Direktorin sofort einzuberufen, wie eine sorgfältige Führung der Vereinsgeschäfte dies erfordert. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Traktandums zu erfolgen.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Direktor / die Direktorin den Stichentscheid.

Art. 10
Kompetenzen des Vorstands

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Geschäfte, die gemäss Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere Aufstellung des Budgets, Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Einholung des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Festlegung von Entschädigungen für Mitglieder von Organen.

Art. 11
Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Direktor / die Direktorin ist Vorsitzender / Vorsitzende des Vorstands und vertritt den Verein nach aussen. Er / sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, soweit deren Vollzug nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fällt. Der Direktor / die Direktorin ist einzelzeichnungsberechtigt. Bei seiner / ihrer Verhinderung zeichnet sein/e Stellvertreter/in / ihr/e Stellvertreter/in kollektiv zu zweien mit dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin oder mit dem Schriftführer / der Schriftführerin.
- 2) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die finanziellen Mittel und führt das Rechnungswesens des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Art. 12
Der wissenschaftliche Beirat

- 1) Dem Vorstand steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite. Er begleitet und berät den Vorstand im Rahmen der Planung, Durchführung und Auswertung der Forschungsvorhaben sowie hinsichtlich der Errichtung möglicher Aussenstellen des Instituts.
- 2) Als Mitglieder in den wissenschaftlichen Beirat werden Personen berufen, welche einschlägige Organisationen und sachverwandte Einrichtungen in Europa vertreten, die sich in den Forschungsbereichen im Sinne von Art. 2 der Statuten betätigen.

Art. 13
Die Revisionsstelle

- 3) Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr bestellt. Sie hat die Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen und dem Vereinsvorstand zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten.
- 4) Die Revisionsarbeiten sind nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

IV. Finanzen

Art. 14

- 1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit:
 - a) aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) aus anderen Zuwendungen bzw. Schenkungen;
 - c) aus Fördermitteln.
- 2) Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Ausgaben des Vereins haben sich an den Einnahmen zu orientieren. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden.
- 4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Irgendeine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.

V. Bekanntmachungen

Art. 15

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

VI. Auflösung

Art. 16

Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Diese bestellt auch einen Liquidator / eine Liquidatorin und bestimmt, was mit dem Liquidationserlös zu geschehen hat. Der Liquidationserlös muss einem Zweck im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zugeführt werden.

VII. Streitigkeiten

Art. 17

Streitigkeiten zwischen dem Verein, den Mitgliedern seiner Organe und den Vereinsmitgliedern müssen der Mitgliederversammlung zur Schlichtung unterbreitet werden. Erst bei Erfolglosigkeit dieses Schlichtungsversuchs darf der Rechtsweg beschritten werden.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 18

- 1) Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts anzuwenden.
- 2) Gerichtsstand des Vereins ist Vaduz.

IX. Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

* * *

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2004 genehmigt.

Der Direktor:

Der stellvertretende Direktor:

Die Schriftführerin:
